

Mitteilungsblatt des Amtes

CARBÄK

mit den Gemeinden Broderstorf, Poppendorf,
Roggentin und Thulendorf



Jahrgang 30

Freitag, den 21. Februar 2020

Nummer 02 | Sonderdruck



Die nächste Ausgabe erscheint am 13. März 2020.

Redaktionsschluss ist der 3. März 2020.

Hinweise an das Amt Carbäk

1. **Wer?**

Name, Vorname

2. **Wann?**

Datum, Uhrzeit

3. **Wo?**

Ort, Straße, Gebäude

4. **Was?**

Bitte aus folgender Auswahl ankreuzen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> defekte Straßenbeleuchtung | <input type="checkbox"/> Kinderspielplatz defekt/ verunreinigt |
| <input type="checkbox"/> Straße/ Gehweg defekt | <input type="checkbox"/> Kanaldeckel/ Straßeneinlauf defekt |
| <input type="checkbox"/> Sichtbehinderung durch Hecke o.ä. | <input type="checkbox"/> Verkehrsschild/ sonst. Schild beschädigt |
| <input type="checkbox"/> Verunreinigung von Straßen, Wegen, Plätzen | <input type="checkbox"/> nicht ordnungsgemäß entsorgter Abfall |
| <input type="checkbox"/> stillgelegtes KFZ abgestellt | <input type="checkbox"/> Abfluss/ Gewässer/ Graben/ Durchlass |
| <input type="checkbox"/> Äste/ Baum beschädigt, Totholz | <input type="checkbox"/> Winterdienst/ Mäharbeiten mangelhaft |
| <input type="checkbox"/> ungenügende Baustellensicherung | |

5. **Sonstiges** (weitere Bemerkungen, evtl. Telefonnummer oder Mailadresse für Rückfragen)

Die eingegangenen Hinweise werden entsprechend der Zuständigkeit zur weiteren Bearbeitung an die Fachabteilungen in der Amtsverwaltung weitergeleitet. Es ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dass die Einsender über den Bearbeitungsstand informiert werden. Sofern eine Rückmeldung erwünscht wird, erfolgt dies per Mail:

eigene Mailadresse zwecks Rückmeldung: _____

Datenschutzhinweis

Ihre personenbezogenen Daten werden nur zur eventuellen Kontaktaufnahme während der Fallbearbeitung gespeichert und nach Erledigung gelöscht.

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie in den Aushängen und Auslegungen in der Amtsverwaltung und unter www.amtcarbaek.de/aktuelles (allgemeiner-hinweis-zur-datenverarbeitung-in-der-amtsverwaltung). Weitere Fragen können in einem persönlichen Gespräch beantwortet werden.

Vielen Dank für Ihre Hinweise!

eMail: poststelle@amtcarbaek.de

Fax: 038204/718-50

Aktuelles

Öffnungszeiten des Amtes Carbäk

in 18184 Broderstorf, Moorweg 5

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr
Telefon Sekretariat:	038204 718-0
Fax:	038204 718-50
Haupt- u. Bürgeramt	038204 718-42
Einwohnermeldeamt:	038204 718-13
Ordnungsamt:	038204 718-26; 718-43,
Schiedsstelle des Amtes	
Fr. Cornelia Jürhs	conny-juerhs@web.de
Bau-, Entwicklungs- u. Liegenschaftsamt:	038204 718-20;
Haushalt und Finanzen:	038204 718-30
E-Mail-Adresse:	info@amtcarbaek.de
Homepage:	www.amtcarbaek.de
Bankverbindung:	Rostocker Volks- und Raiffeisenbank eG
IBAN:	DE 76 1309 0000 0002 5058 35
BIC:	GENODEF1HR1
Bankverbindung:	Ostseesparkasse Rostock
IBAN:	DE 47 1305 0000 0201 0920 50
BIC:	NOLADE21ROS

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Broderstorf

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 05.02.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderungen

§ 5 Absatz 2 Nr. 3 und Nr. 4 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 29.07.2003 wird wie folgt geändert:

§ 5

Beitragsmaßstab

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

- Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 45 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 30 cbm Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulichen, gewerblichen, industriellen oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird

- bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;
- bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt. Davon abweichend ist bei solchen Grundstücksflächen für den Fall, dass sie eine Größe von über 10.000 m² aufweisen, als Beitragsmaßstab die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche zugrunde zu legen, die mit dem Faktor 5 multipliziert wird.

- Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industrielle genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt, es sei denn, die Grundstücksfläche weist eine Größe von über 10.000 m² auf, dann wird als Beitragsmaßstab die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche zugrunde gelegt und mit dem Faktor 5 multipliziert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.03.2018 in Kraft.

Broderstorf, 07.02.2020

gez. *Monika Elgeti*

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 07.02.2020

gez. *Monika Elgeti*

Bürgermeisterin

Gemeinde Poppendorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Poppendorf für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.347.600 EUR	2.387.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.637.800 EUR	1.454.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	709.800 EUR	933.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.684.400 EUR	1.995.200 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von	2.368.900 EUR	1.527.700 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-684.500 EUR	467.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.197.500 EUR	734.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.197.500 EUR	734.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	200 v. H.	200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v. H.	300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	330 v. H.	330 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,6 (2020) und 1,6 (2021) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts Anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
 - b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
- Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
4. Sperrvermerk nach § 8 Abs. 4 Satz 2,3 GemHVO-Doppik M-V
Die Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Zahlungen zu veranschlagen. Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, können im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk versehen werden. Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Sperre obliegt der Fachbereichsleitung in der Amtsverwaltung für den Fachbereich Haushalt und Finanzen in Abstimmung mit der für das mit Sperrvermerk versehene Produktkonto zuständigen Fachbereichsleitung in der Amtsverwaltung.
5. Erheblichkeitsgrenze
- 5.1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung gilt
- ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 200.000 Euro überschreitet,
 - die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 200.000 Euro als erheblich.
- 5.2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 200.000 Euro übersteigen.
- 5.3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 200.000 Euro nicht übersteigen.
- 5.4. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1,5 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	50 EUR	933.050 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.125.437 EUR	3.592.937 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	11.752.443 EUR	12.739.243 EUR

Poppendorf, den 10.02.2020

gez. Jörg Wallis
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 24.02.2020 bis 17.12.2020 (Wochentag, Datum)

von 8:00 bis 16:00 Uhr,
im Amt Carbak, Zimmer 2.10

öffentlich aus.

Broderstorf, den 10.02.2020

gez. Jörg Wallis

Bürgermeister

Gemeinde Roggentin

Haushaltssatzung der Gemeinde Roggentin für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf			
einen Gesamtbetrag			
der Erträge von	5.249.000 EUR	4.839.500 EUR	
einen Gesamtbetrag			
der Aufwendungen von	4.698.600 EUR	4.698.500 EUR	
ein Jahresergebnis			
nach Veränderung der			
Rücklagen von	550.400 EUR	141.000 EUR	
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag			
der laufenden Einzahlungen von	4.270.300 EUR	4.338.400 EUR	
einen Gesamtbetrag			
der laufenden Auszahlungen ^[1] von	5.422.500 EUR	4.246.100 EUR	
einen jahresbezogenen			
Saldo der laufenden			
Ein- und Auszahlungen			
von	-1.152.200 EUR	92.300 EUR	
b) einen Gesamtbetrag			
der Einzahlungen aus			
der Investitionstätigkeit von	2.466.000 EUR	1.763.000 EUR	
einen Gesamtbetrag			
der Auszahlungen aus			
der Investitionstätigkeit von	2.466.000 EUR	859.000 EUR	
einen Saldo der Ein-			
und Auszahlungen aus			
der Investitionstätigkeit von			
	0 EUR	904.000 EUR	

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|--|-----------|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. | 300 v. H. | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 330 v. H. | 330 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer auf | 315 v. H. | 315 v. H. | |

§ 6**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,6 (2020) und 0,6 (2021) Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 7**Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
 - e) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gem. § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - f) Innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes werden gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Soweit die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

- b) Die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
 - c) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - d) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
 - e) Die unter b) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes können bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr dennoch erreicht werden kann. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
 4. Sperrvermerk nach § 8 Abs. 4 Satz 2,3 GemHVO-Doppik M-V Die Ein- und Auszahlungen sind in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Zahlungen zu veranschlagen. Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, können im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk versehen werden. Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Sperre obliegt der Fachbereichsleitung in der Amtsverwaltung für den Fachbereich Haushalt und Finanzen in Abstimmung mit der für das mit Sperrvermerk versehene Produktkonto zuständigen Fachbereichsleitung in der Amtsverwaltung.
 5. Erheblichkeitsgrenze
 - 5.1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 200.000 Euro überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 100.000 Euro als erheblich.
 - 5.2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 100.000 Euro übersteigen.
 - 5.3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 der Kommunalverfassung gelten unabwiesbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 100.000 Euro nicht übersteigen.
 - 5.4. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 der Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 0,6 VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

Haushaltsjahr	2020	2021
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.469.750 EUR	4.610.750 EUR

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden
Ein- und Auszahlungen zum
31. Dezember des Haushalts-
jahres beträgt voraussichtlich 522.558 EUR 614.858 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals
zum 31. Dezember des Haus-
haltsjahres beträgt voraus-
sichtlich 17.116.789 EUR 17.257.789 EUR

Hinweis: Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der
Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13.02.2020 angezeigt
worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtige Teile.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und
2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme
vom 24.02.2020 bis 17.12.2020 (Wochentag, Datum)

von 8:00 bis 16:00 Uhr,
im Amt Carbäk, Zimmer 2.10

öffentlich aus.

Roggentin, den 03.02.2020

gez. Henrik Holtz
Bürgermeister

Roggentin, den 03.02.2020

gez. Henrik Holtz Siegel
Bürgermeister

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“

WASSER - UND BODENVERBAND

"Untere Warnow-Küste"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



In der Zeit vom **02.03.2020 - 31.03.2020** führt der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ die diesjährige Gewässerschau durch.
Die Schauen sind öffentlich.

Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381/ 4909768, in der Geschäftsstelle in der Alt Bartelsdorfer Str. 18A in 18146 Rostock oder im Internet unter wbv-untere-warnow-kueste.de.

Ablaufplan der Gewässer- und Schöpfwerksschau 2020

Schaubezirk (SB)		Schaubeauftragter	WBV	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Gemeinden
SB I	Rostock West	Schmeil	Steinhagen Schmid	Montag 02.03.20	8.00	Warnemünde Wetterstation Parkplatz	HRO (Warnemünde, Nordwesten, Reutershagen), Elmenhorst/Lichtenhagen, Lambrechtshagen, Admannshagen/Bargeshagen
SB II	Rostock Süd	Zeplien	Steinhagen	Donnerstag 05.03.20	8.00	Kirche Biestow	HRO (Südstadt, Stadtmitte, Biestow), Kritzmow, Pölchow, Papendorf, Ziesendorf, Benitz, Schwaan
SB III	Zarnow	von Hollen	Schmid	Dienstag 10.03.20	8.00	Zarnowhufe 1, Prisannewitz, KaPri OHG	Dummerstorf (Orsteile Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Prisannewitz), Wiendorf, Dolgen am See
SB IV a	Kösterbeck Wilde Wiese Süd	Suckow/Thiel	Steinhagen	Mittwoch 11.03.20	8.00	Rittergut Bandelstorf, am Uhrenhaus	Dummerstorf (Orsteile Kessin, Lieblingshof), Sanitz
SB IV b	Kösterbeck Wilde Wiese Nord	Suckow/Thiel	Schmid	Dienstag 31.03.20	8.00	Sanitz Bahnhof	Sanitz, Broderstorf, Thulendorf
SB V a	Rostock Ost	Thies	Steinhagen	Dienstag 17.03.20	8.00	Graal-Müritz Rathaus Parkplatz	Graal-Müritz, Rövershagen
SB V b	Rostock Ost Carbäk u. Peezer Bach im LK	Thies	Steinhagen	Dienstag 24.03.20	8.00	Bentwisch Hotel Hasenheide Parkplatz	Bentwisch, Kl. Kussewitz, Roggentin, Broderstorf, Poppendorf, Mönchhagen
SB V c	Rostock Ost	Thies	Schmid	Mittwoch 25.03.20	8.00	Neubrandenburger Straße Parkplatz Lidl	HRO (Nordosten, Nienhagen, Markgrafenheide)
SB VI	Wallbach	Hartmann	Schmid	Donnerstag 26.03.20	8.00	Neu Hirschburg Kurve	Ribnitz-Damgarten, Dierhagen, Mariow, Gelbensande, Blankenhagen
Schöpfwerks- und Deichschau Hansestadt Rostock		Schmeil	Krieger	Mittwoch 18.03.20	8.00	Geschäftsstelle WBV	Schöpfwerke: Laak, Klostergraben, Schmarler Bach, Schwanenteich, Verbindungsweg, Gehlsdorf, Peez, Stuthof
Schöpfwerks- und Deichschau Graal-Müritz, Klockenhagen		Schmeil	Krieger	Donnerstag 19.03.20	8.00	Schöpfwerk Stromgraben - Graal Müritz, Heuwiesenweg	Schöpfwerke: Stromgraben, Moorgraben, Hirschburg

Informationen aus der Amtsverwaltung

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2020 - 2025

Für die Sozialgerichte haben in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes ehrenamtliche Richter aus Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte mitzuwirken. Gleiches trifft für die Verwaltungsgerichte zu.

Ein Schöffe ist ein juristischer Laie, der als ehrenamtlicher Richter berufen wurde. Mit dem Berufsrichter beurteilt er die Tat des Angeklagten und setzt das Urteil fest. Schöffen sprechen als ehrenamtliche Richter Recht und haben das gleiche Stimmrecht wie ihre hauptberuflichen Kollegen. Das verantwortungsvolle Schöffennamt verlangt Treue zur Verfassung, Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit, aber auch geistige Beweglichkeit - und wegen des mitunter anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Wer Interesse hat, als Schöffe für das Sozialgericht Rostock, das Landessozialgericht M-V, das Verwaltungsgericht Schwerin oder das Obergericht M-V tätig zu sein, das 25. Lebensjahr vollendet hat, nicht älter als 70 Jahre, deutscher Staatsbürger, wohnhaft im jeweiligen Gerichtsbezirk und für dieses Amt geeignet ist, kann sich mittels Formular beim Landkreis Rostock bis zum 16.03.2020 bewerben.

Danach wird der Kreistag mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Aufnahme in die Vorschlagsliste entscheiden.

Nähere Informationen sowie die Formulare für die Bewerbung können Sie der Internetseite des Landkreises Rostock (www.landkreis-rostock.de) entnehmen.

Sonstige Informationen

1. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit

vom 10. März 2020 bis 21. April 2020 die öffentliche Verbandsschau

an den Verbandsgewässern durch.

Interessierte Bürger können an der Grabenschau teilnehmen.

Schauplan der Verbandsschau 2020

Schaubezirk	Schauführer	Termin	Uhrzeit	Treffpunkt
1 Fischland-Darß Zingst	Herr Reichelt	Donnerstag 02. April 2020	08:00	Büro Gut Darß Sozialgebäude in 18375 Born
2 Klosterbach	Herr Körner	Dienstag 24. März 2020	08:00	Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten
3 Saaler Bach	Herr Meyer	Donnerstag 16. April 2020	08:00	Feuerwehr , 18317 Saal
4 Schulenberger Mühlenbach	Herr Engel	Dienstag 10. März 2020	08:00	Büro Agrargenossenschaft Jahnkendorf Fischlandstraße 11, 18337 Marlow/OT Jahnkendorf
5 Reppeliner Bach	Herr Prof. Dr. Köppen	Mittwoch 01. April 2020	08:00	Dorfgemeinschaftshaus Dammweg 4, 18195 Cammin
6 Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	Donnerstag 12. März 2020	08:00	Rathaus Bad Sülze Sitzungssaal, Am Markt 1 18334 Bad Sülze
7 Polchow	Herr Schink	Freitag 20. März 2020	08:30	Feuerwehr Wardow 18299 Wardow
8 Cammin	Herr Müller, Heinz-Jürgen	Mittwoch 01. April 2020	08:00	Dorfgemeinschaftshaus Dammweg 4, 18195 Cammin
9 Tribohmer Bach	Herr Klawonn	Dienstag 21. April 2020	09:00	Büro ADAP Technik Todenhäger Str. 7, 18320 Ahrenshagen-Daskow

2. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“

Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung in dem Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	20.05.2020 bis 30. Nov. 2020
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2020
Recknitzkrautung:	03.06. bis 30.06. und 02.09. bis 30.09.2020

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig. Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWag) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen. Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18311 Ribnitz-Damgarten, Bahnhofstraße 11, Tel.: 03821 720051, Fax -721750, E-Mail: WBV_Ribnitz@wbv-mv.de gewährt.

gez. Müller
Verbandsvorsteher

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen des Amtes Carbak mit den Gemeinden Broderstorf, Poppendorf, Roggentin und Thulendorf

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Amtsvorsteherin in 18184 Borderstorf, Moorweg 5
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.000 Exemplare;
Erscheinung: Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich, außer in den Monaten Februar und Juli. Außerplanmäßige Sonderausgaben in den Monaten Februar und Juli werden jeweils im Vormonat angekündigt.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtes verteilt. Ein kostenpflichtiger Bezug (Einzelausgabe oder Abonnement) über das Amt Carbak ist möglich. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite www.amtcarbaek.de abgerufen werden.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.